



# **Fisch- und Fangordnung**

**für passive Mitglieder**

## **laut Vorstandsbeschluss vom 30.01.2024**

Den passiven Mitgliedern stehen die Gewässer "Efze Homberg und Mühlengraben" zur Fischerei zur Verfügung. Während gemeinschaftlichem Fischen stehen ihnen auch die jeweiligen anderen Vereinsgewässer zur Verfügung.

1. Pro passivem Mitglied wird für das laufende Angeljahr folgendes Fangkontingent, vorbehaltlich der Regelungen in Hegeplänen, freigegeben:  
5 Bachforellen  
8 Regenbogenforellen  
Sonstige Fischarten fallen nicht unter das Kontingent.

2. Pro Tag dürfen nur 5 fangreife Fische gefangen werden. Ausgenommen davon sind Weißfische, Barsche, Aale und Welse.

Die gefangenen Fische sind zum Eigenverbrauch bestimmt; sie dürfen weder verkauft noch in andere Gewässer umgesetzt werden.

Eingeweide ausgenommener Fische dürfen wegen Verschleppung von Parasiten nicht im Wasser oder Uferbereich entsorgt werden.

3. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße für alle Gewässer.  
**Ausgenommen ist der Zander. Er hat eine Schonzeit von 15.03. bis 31.05.**
4. Notwendige Sperrungen werden durch Vorstandsbeschluss oder durch die jeweiligen Gewässerwarte festgesetzt und sind in der darauffolgenden Versammlung zu begründen.
5. Am Vereinsgewässer sind zwei Angeln erlaubt.  
Anfüttern ist grundsätzlich an allen Gewässern verboten. Das Anlocken von Friedfischen während des Angelns mit geringen Mengen Anlockfutter ist zugelassen.
6. Die Fänge bei gemeinschaftlichem Fischen werden auf das Fangkontingent nicht angerechnet; sie sind jedoch in den Fanglisten zu vermerken.
7. Das Führen der Fanglisten ist Pflicht. Sämtliche Fänge, auch die nicht kontingentierten, sind einzutragen.
8. Jedes Mitglied darf nur auf sein eigenes Fangkontingent angeln. Die Übertragung seiner Rechte auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.



9. Für die Zeit von gemeinschaftlichen Veranstaltungen (einschließlich Monatsversammlungen) sind **a l l e** Gewässer gesperrt. Bei Arbeitsdiensten sind die Gewässer gesperrt, an denen Arbeitsdienst geleistet wird.
10. Angeln darf nur, wer den gültigen Jahresfischereischein und den gültigen Erlaubnisschein des Vereins hat. Dieser wird nach Zahlung des Jahresbeitrages und der Abstandszahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste auf das Konto bei der Kreissparkasse Schwalm-Eder, IBAN: DE44 5205 2154 0081 0193 90, BIC: HELADEF1MEG, und nach Abgabe der vorjährigen Fanglisten erteilt.
11. **Die Vorlage der Fanglisten hat s p ä t e n s zur Mitgliederversammlung im Januar des darauffolgenden Jahres bei den Gewässerwarten zu erfolgen, auch bei Nichtfängen.  
Bei nicht rechtzeitiger Abgabe wird das säumige Mitglied bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres an allen Gewässer gesperrt.**
12. Eine Haftung des Vereins für Folgen aus der Vorbereitung und der Ausübung der Fischerei, einschl. An- und Abfahrten zum und vom Gewässer, ist ausgeschlossen.
13. Für Schäden, die durch das Uferbetretungsrecht entstehen, haftet das verursachende Mitglied selbst.
14. Verstöße gegen das Hessische Fischereigesetz, seine Verordnungen und diese Fisch- und Fangordnung werden nach den Satzungsbestimmungen geahndet. Sie können zum Ausschluss aus dem Verein führen.
15. Für den Bereich der Möllricher Teiche sind die Bestimmungen der Auenschutzverordnung einzuhalten.
16. Das Schwimmen vom Vereinsgrundstück hat in Absprache mit den dort fischenden Vereinsmitgliedern zu erfolgen. Wobei die Ausübung der Fischerei eine Vorrangstellung einnimmt. Personen die dem Verein nicht angehören dürfen nur in Begleitung von einem Vereinsmitglied das Grundstück betreten.
17. Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Geeignete Rettungswesten sind zu tragen. Diese werden nicht vom Verein gestellt. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

18. Seit April 2023 gilt in Hessen ein neues Fischereigesetz, das eine wichtige Änderung für Angler beinhaltet. Zusätzlich zu den für viele Fischarten üblichen Mindestmaßen sieht das Gesetz nun auch ein Höchstmaß vor. Das Entnahmefenster ist einzuhalten.

320

Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 28. April 2023

§ 2

Schonzeiten und Entnahmemaße

(1) Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn ihre Länge außerhalb des Entnahmemaßes liegt zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Wissenschaftlicher Name	Schonzeit	Entnahmemaß in cm
Aal	Anguilla anguilla (LINNAEUS, 1758)	15.9.-1.3.	50 - 70
Äsche	Thymallus thymallus (LINNAEUS, 1758)	1.3.-15.5.	30 - 45
Atlantische Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	Salmo trutta (LINNAEUS, 1758)	1.10.-31.3.	25 - 60
Barbe	Barbus barbus (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	40 - 60
Hecht	Esox lucius (LINNAEUS, 1758)	1.2.-15.4.	50 - 90
Karpfen (Wildform)	Cyprinus carpio (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	45 - 60
Moderlieschen	Leucaspis delineatus (HECKEL, 1843)	1.5.-30.6.	-
Nase	Chondrostoma nasus (LINNAEUS, 1758)	15.3.-30.4.	25 - 40
Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	20 - 30
Schleie	Tinca tinca (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	25 - 45
Zander	Sander lucioperca (LINNAEUS, 1758)	-	ab 50

19. Datenschutz: Gültig ist die Datenschutzerklärung des Sportfischerverein Homberg e.V., die auf der Homepage hinterlegt ist.

**[www.sfv-homberg.de](http://www.sfv-homberg.de)**

20. Die Fisch- und Fangordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Sie bleibt bis auf Widerruf gültig. Alle bisherigen Fangordnungen und diesbezüglichen Beschlüsse verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

Homberg (Efze), am 30.01.2024

DER VORSTAND  
gez. Thomas Weineck  
1. Vorsitzender